



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Jahrgang 22, Nummer 2, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 3. Februar 2012

Woche 5



IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Die Auflagenhöhe beträgt 13.200 Exemplare.

- Herausgeber:

... für den amtlichen Teil I, Stadt Guben und den nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Tel. 0 35 61/6 87 1-0

... für den amtlichen Teil II, Gemeinde Schenkendöbern:

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, Tel. 0 35 61/55 62 - 0

Das Amtsblatt erscheint 14-täglich in den ungeraden Wochen jeweils freitags und wird den Haushalten in Guben und der Gemeinde Schenkendöbern kostenlos zur Verfügung gestellt.

- Druck und Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,

Telefon: (0 35 35) 4 89-0, Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Fax-Redaktion 4 89-1 55

Einzelexemplare können bei den Herausgebern (s. o.) kostenlos abgeholt werden. Außerdem kann das Amtsblatt zum Abopreis von 57,16 Euro (inkl. MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Termine der Gewässerschaufen des WBV Neiße-Malxe-Tranitz im Jahr 2012	Seite 1
I. Stadt Guben	
Bekanntmachung - Planfeststellungsverfahren Hochwasserschutz Guben	Seite 2
Einwohnerversammlungen in den Ortsteilen	Seite 3
Vermietung des Imbisskiosks auf dem Kirchplatz	Seite 3
Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben aus der Sitzung vom 18. Januar 2012	Seite 3
Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben	Seite 4
II. Gemeinde Schenkendöbern	
Bauabgabenstatistik 2011	Seite 4
Die Gemeinde Schenkendöbern vermietet	Seite 4

Termine der Gewässerschaufen des WBV Neiße-Malxe-Tranitz im Jahr 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

... an nachfolgenden Terminen führt der Wasser- und Bodenverband Neiße-Malxe-Tranitz in seinem Verbandsgebiet die Gewässerschaufen 2012 durch:

Schaubezirk	Termin	Beginn	Treffpunkt
Schenkendöbern	Do., 8. März 2012	9.00 Uhr	Gem. Schenkendöbern, Gemeindestr. 45
Spremberg	Di., 13. März 2012	9.00 Uhr	Stadt Spremberg, Bürgerhaus am Markt 2
Guben	Mi., 14. März 2012	9.00 Uhr	Rathaus Guben, Gasstrasse 4
Amt Peitz	Mo., 19. März 2012	9.00 Uhr	Amt Peitz, Schulstraße 6
Forst/ L.	Mi., 21. März 2012	9.00 Uhr	Stadtverwaltung Forst, Cottbuser Str. 10
Amt Döbern Land	Mo., 26. März 2012	9.00 Uhr	Amt Döbern-Land, Bauamt Hornow, Schulstr.1
Neuhausen	Mi., 28. März 2012	9.00 Uhr	Gemeinde Neuhausen, Amtsweg 1
Cottbus	Mo., 2. April 2012	9.00 Uhr	WBV am Gr. Spreeweher 8 in Cottbus
Welzow	Mi., 4. April 2012	9.00 Uhr	Rathaus Welzow, Poststraße 8
Osterfeiertage vom 06. - 09.04.2012			
Amt Burg	Do., 12. April 2012	9.00 Uhr	Amt Burg (Spreewald), Hauptstr. 46

Die Gewässerschauen beginnen in o. g. Räumlichkeiten mit der Auswertung des abgelaufenen Unterhaltungsjahres und der Besprechung erforderlicher Arbeiten für die Saison 2012/13.

Nach Bedarf erfolgt im Anschluss eine gemeinsame Befahrung ausgewählter Gewässer.

Wir bitten die Ämter und Gemeinden:

- um ortsübliche Bekanntmachung der Termine (Amtsanzeiger, Schaukästen...)
- um Bereitstellung der erforderlichen Räumlichkeiten

Mit freundlichem Gruß

gez. Schorback
Verbandsvorsteher

I. Stadt Guben

Guben, den 03.02.2012

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren

„Hochwasserschutz Guben, Lausitzer Neiße

2. Bauabschnitt, Teilobjekt 1 - Uferwand im Bereich Alte Poststraße“

I. Öffentliche Anhörung

Für das o. a. Vorhaben wird auf Antrag des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Abteilung Ökologie, Naturschutz, Wasser, Referat Hochwasserschutz, Wasserbau, Baudienststelle (Vorhabenträger) vom Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Obere Wasserbehörde, ein Planfeststellungsverfahren nach den unter V. genannten Rechtsvorschriften durchgeführt.

II. Kurzbeschreibung des Vorhabens

Planungsziel ist es, den Hochwasserschutz auf dem Abschnitt von km 15+640 bis 15+371 der Lausitzer Neiße herzustellen bzw. anzupassen. Im Zuge der Baumaßnahme ist eine Deichscharte als Durchfahrt- und Absperrbauwerk in der Hohms Gasse und im Anschluss daran in nördliche Richtung verlaufend eine Hochwasserschutzanlage parallel zur Lausitzer Neiße zu errichten. Im Rahmen der Neubauarbeiten sind u.a. folgende Maßnahmen vorgesehen:

1. Herrichten des Baugeländes einschließlich Rodungsarbeiten und Herstellung der Zufahrt von der Alten Poststraße,
2. Rückbau eines Nebengebäudes, Zäune u.a. Bauteile lt. Lageplan,
3. Herstellung einer Rammebene über den Bereich des Bauabschnittes,
4. Einbringen der Spundwand auf einer Länge von 268 m, einschließlich Deichscharte
5. Herstellen des Stahlbetonholmes einschließlich Hochwasserschutzwand auf der Spundwand,
6. Herstellung des Deichverteidigungsweges einschl. Drainageleitung
7. Gestaltung der wasserseitigen Böschung,
8. Begrünung sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

III. Offenlegung der Unterlagen

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom **06.02.2012 bis zum 05.03.2012** im Servicecenter der Stadtverwaltung Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:

Montag bis Freitag	8:00 - 18:00 Uhr
Sonabend	9:00 - 12:00 Uhr

IV. Hinweise zum Verfahren

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **19.03.2012** (Ende der Einwendungsfrist) bei der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben oder beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Genehmigungsverfahrensstelle West,

Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen; Vor- und Zuname des Einwenders sowie seine Anschrift sind leserlich anzugeben; die Einwendung ist zu unterzeichnen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmigen Einwendungen) ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite der Vertreter mit Namen und Anschrift zu benennen. Der Vertreter hat durch Unterzeichnen sein Einverständnis zu bekunden. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Erörterungstermin verhandelt, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgemäß Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Über Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Die Nr. 1, 2, 3 und 4 gelten auch für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I [Nr. 7] S. 95), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften vom 11. August 2010 (BGBl. I [Nr. 43] S. 1163, 1168)

V. Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I [Nr. 51] S 2585) , zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 67 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über Verkündung und Bekanntmachungen sowie der Zivilprozessordnung, des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung und der Abgabenordnung vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I [Nr. 71] S. 3044, 3051)

Das Brandenburgische Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I 2005 [Nr. 5], S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I [Nr. 33] S. 1)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I [Nr. 7] S. 95), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie sowie zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 06. Oktober 2011 (BGBl. I [Nr. 51] S. 1986, 1990)

Das Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I [Nr. 7] 2002, S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 29. November 2010 (GVBl. I [Nr. 39] S. 1)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I [Nr. 51] S.

2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Fünfundvierzigsten Strafänderungsgesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt vom 06. Dezember 2011 (BGBl. I [Nr. 64] S. 2557, 2559)

Das Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - Bbg-NatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I [Nr. 16] S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes zur Errichtung und Auflösung von Landesbehörden sowie zur Änderung von Rechtsvorschriften vom 15. Juli 2010 (GVBl. I [Nr. 28] S. 1, 3)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I [Nr. 4] S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Modernisierung von Verfahren im patentanwaltlichen Berufsrecht vom 14. August 2009 (BGBl. I [Nr. 54] S. 2827, 2939)

Das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl. I [Nr. 12] S. 262)

Die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I [Nr. 18] S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vom 24. November 2011 (BGBl. I [Nr. 60] S. 2302, 2305)



i.v. F. O.

(Stadt Guben)

(Siegel)

Einwohnerversammlungen in den Ortsteilen

Der Bürgermeister und die Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter der Stadt Guben laden die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsteile zu den traditionellen Einwohnerversammlungen ein. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung (SVV) wird ebenfalls daran teilnehmen.

Einwohnerversammlung in Schlagsdorf

Den Auftakt zu den Einwohnerversammlungen 2012 macht am Montag, dem 13.02.2012 der Ortsteil Schlagsdorf. Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind ab 19 Uhr herzlich in die den Versammlungsraum der Freiwilligen Feuerwehr, Am Anger, eingeladen. Neben Informationen zu Vorhaben und Entwicklungen der Stadt Guben geht es natürlich um die Belange des Ortsteiles selbst. Sie haben die Möglichkeit, direkt mit den Vertreterinnen und Vertretern der Stadtverwaltung, dem Vorsitzenden der SVV und dem Ortsvorsteher ins Gespräch zu kommen.

Einwohnerversammlung in Bresinchen

Zur nächsten Einwohnerversammlung in Bresinchen laden wir herzlich alle Einwohnerinnen und Einwohner am Donnerstag, dem 16.02.2012, ab 19 Uhr in die Gaststätte Bergschänke, Neuzeller Straße 10, ein. Im Rahmen der Tagesordnung gibt der Bürgermeister einen Rückblick auf das Jahr 2011 und Ausblicke auf 2012. Angelegenheiten des Ortsteiles und Anfragen und Diskussion sind weitere Punkte auf der Tagesordnung.

Die Termine der weiteren Einwohnerversammlungen entnehmen Sie bitte den folgenden Amtsblättern und den Aushängen in den Ortsteilen.

Regina Bellack
Stabstelle GBA/BHBA/IBA/Familie/Ortsteile

Vermietung des Imbisskiosks auf dem Kirchplatz

Die Stadt Guben vermietet den auf dem Kirchplatz in Guben gelegenen Kiosk zur Nutzung als Imbisskiosk.

Im Rahmen der umfassenden Entwicklungsmaßnahmen im Gubener Altstadtgebiet wurde der Kirchplatz neu gestaltet. Es ist ein öffentlicher Parkplatz mit 46 Pkw - Stellflächen, sowie einem Busparkplatz.

Als Verbindungsglied zwischen dem neu gestalteten Stadtzentrum „Promenade am Dreieck“ und den neu entstandenen Neißeterrassen ist die Entwicklung des Kirchplatzes ein weiteres städtebauliches Element.

Der Platz ist nur wenige Gehminuten von der Frankfurter Straße, der „Promenade am Dreieck“ als neuem Stadtzentrum und dem Grenzübergang nach Guben entfernt.

Von dem Betreiber wird erwartet, dass er auch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung (nur Ausstattung mit Sanitärartikeln und Reinigung, keine Medienkosten) der dortigen öffentlichen Toilettenanlagen (Behinderten WC, Damen und Herren WC) mit übernimmt.

Die Außenanlagen des Kiosk sowie der Toilettenanlagen sind neu gestaltet. Im Rahmen dieser Umgestaltung wurde die angrenzende Freifläche überdacht (ca. 20 qm). Der Imbiss ist aus einer Beton-Fertigteile-Raumzelle gefertigt, hat eine Gesamtfläche von ca. 15 qm und verfügt über einen Elektroenergie- und Wasseranschluss.

Die Vermietung kann ab dem 1. April 2012 erfolgen. Wir möchten Sie bitten, uns ein Nutzungskonzept mit einem angemessenen Mietangebot für eine monatliche Kaltmiete zu unterbreiten.

Ihre Bewerbungsunterlagen schicken Sie bitte bis zum **15. Februar 2012** an folgende Anschrift:

Stadt Guben

Fachbereich V

Vermietungsmanagement

Gaststraße 4

03172 Guben

Für Rückfragen steht Frau Henoch unter

Tel. Nr.: 0 35 61/68 71 15 13

Mail: Henoch.a@guben.de

zur Verfügung.

Beschlüsse der Stadtverordneten- versammlung Guben aus der Sitzung vom 18. Januar 2012

SVV 001/2012 - Zuschüsse an Fraktionen

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, auf der Grundlage des Runderlasses III Nr. 74/1994 Mdl Brandenburg einen Zuschuss an die Fraktionen für das Haushaltsjahr 2012.

Die Ausbringung von Haushaltsmitteln erfolgt in folgender Höhe:

monatlicher Grundbetrag	je Fraktion:	153,00 EUR
monatlich zusätzlich	je Fraktionsmitglied:	25,00 EUR

Eine Abrechnung der im Jahr 2011 ausgereichten Haushaltsmittel sollte von den Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung:

- CDU-Fraktion
- Fraktion DIE LINKE.
- SPD-Fraktion
- GUB-SPN/BfG-Fraktion
- FDP-Fraktion
- WGB-Fraktion

im Büro der SVV bis 01. März 2012 erfolgen.

SVV 013/2012 - Weisung an die Vertreter in Gesellschafter- versammlungen und Aufsichtsräten kommunaler Eigen- gesellschaften und Gesellschaften mit mehrheitlich kommunaler Beteiligung der Stadt Guben

Die Vertreter der Stadt Guben in Gremien kommunaler Eigen- gesellschaften und Gesellschaften mit mehrheitlich kommunaler Beteiligung der Stadt Guben werden angewiesen, beabsichtigte

Neufassungen, Änderungen oder Ergänzungen in den Gesellschaftsverträgen der Unternehmen vor einer Beschlussfassung in den Gremien der Gesellschaft der Stadtverordnetenversammlung Guben zur Entscheidung vorzulegen.

SVV 014/2012 - Ergänzung der Hauptsatzung der Stadt Guben

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Ergänzung in § 9 (h) Hauptsatzung der Stadt Guben: ...und Inanspruchnahme von Rechtsdienstleistungen.

SVV 008/2012 - Urlaub des Bürgermeisters

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben beschließt in Bezug auf den Urlaub des Bürgermeisters Folgendes:

Der Urlaub des Bürgermeisters bedarf grundsätzlich der vorherigen Genehmigung durch die Stadtverordnetenversammlung. Die Genehmigung erfolgt in Vertretung der Stadtverordnetenversammlung durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung. Voraussetzung für die Genehmigung ist ein schriftlicher Antrag des Bürgermeisters spätestens 10 Arbeitstage vor Urlaubsbeginn. In begründeten Ausnahmefälle bzw. eines Kurzurlaubs bis zu 3 Arbeitstagen kann von dieser Regelung abgewichen werden.

Sofern der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung verhindert ist, erfolgt die Genehmigung durch den Stellvertreter bzw. die weiteren Stellvertreter bei Verhinderung des Stellvertreters.

SVV 009/2012 - Genehmigung des Eilbeschlusses-Nr. 002/2011 des Bürgermeisters und des Vorsitzenden der SVV vom 19.12.2011

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Eilbeschluss-Nr. 002/2011 (Personalkostenzuschuss gemäß § 16 Abs.2 KitaGBbg für die Zahlungen 12/2011) vom 19.12.2011 des allgemeinen Stellvertreters des hauptamtlichen Bürgermeisters und des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Guben gemäß Anlage wird genehmigt.

SVV 0072012 - Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Eigenbetrieb „Städtischer Bauhof“

Die Stadtverordnetenversammlung Guben schlägt gemäß § 106 Abs.2 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. S. 286) die Bestellung von

WTL Wirtschaftstreuhand Lausitz GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Dreifertstraße 9
03044 Cottbus

zum Wirtschaftsprüfer zur Prüfung des Jahresabschlusses für den Eigenbetrieb „Städtischer Bauhof“ für das Wirtschaftsjahr 2011 vor.

SVV 002/2012 - Projekt „Soziale Stadt“ Grundsatzbeschluss M 2 - Jugendtreff „Cafe 4 inside“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst den Grundsatzbeschluss zur Einrichtung des Jugendtreffs „Cafe 4 inside“ in den Räumlichkeiten der Heilsarmee in Guben, Brandenburgischer Ring 55.

Der Bürgermeister wird beauftragt die Planung einschließlich der Leistungsphase 5 unter Beteiligung der Projektgruppe M2 und der Jugendgruppe vor Ort der SVV zur Beschlussfassung vorzulegen.

SVV 003/2012 - Kitafinanzierung - zusätzlicher Zuschuss gemäß § 16 (3) Satz 2 KitaGBbg

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt rückwirkend zum 01.01.2012 die

„Richtlinie der Stadt Guben zur Gewährung eines kommunalen Zuschuss für Kindertagesstätten gemäß § 16 (3) Satz 2 KitaG Land Brandenburg“

gemäß Anlage.

Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

SVV 017/2012 - Zuschuss „Jugend musiziert“

Die Stadt Guben unterstützt den Wettbewerb „Jugend musiziert“ mit einem Betrag in Höhe von 2.000,00 EUR und stiftet einen Sonderpreis für das höchste Wertungsergebnis einer Kategorie in Höhe von 150,00 EUR.

Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben

(Stand bei Redaktionsschluss)

- 6. Februar 2012 16 Uhr**
Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses
Rathaus, Zi. 236
- 9. Februar 2012 16 Uhr**
Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft/ Stadtentwicklung/Bauen/Wohnen
Rathaus, Zi. 236
- 13. Februar 2012 15 Uhr**
Sitzung des Hauptausschusses
Rathaus, Zi. 236
- 15. Februar 2012 16 Uhr**
Sitzung des Ausschusses für Soziales/Bildung/Jugend/Kultur
Rathaus, Zi. 236
- 22. Februar 2012 16 Uhr**
Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
Rathaus, Zi. 236

Alle interessierten Bürger sind dazu herzlich eingeladen!

II. Gemeinde Schenkendöbern

Bauabgangsstatistik 2011

Land Brandenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,
das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind. Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie bitte deshalb als Eigentümer

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbauten Raum,
- den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)
- die Nutzungsänderung von Wohnraum

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:

www.statistik-bw.de/baut/html/

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist.

In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Die Gemeinde Schenkendöbern vermietet

Ortsteil Kerkwitz:

4-RW mit 115,45 m², Warmmiete ca. 641 €

Ortsteil Groß Gastrose:

3-RW mit 61,90 m², Warmmiete ca. 406 €

3-RW mit 66,00 m², Warmmiete ca. 403 €

Ortsteil Groß Drewitz:

3-RW mit 65,64 m², Gesamtmiete ca. 360 € (Wärmekosten inkl.)

Nähere Informationen erhalten Sie auf unserer Internetseite www.schenkendoebbern.de oder unter der Telefonnummer 0 35 61/5 56 2- 17.